

An den  
Kreiswahlleiter

|  |
|--|
|  |
|  |

## Wahlkreisvorschlag

der<sup>1)</sup>

|  |
|--|
|  |
|--|

für die Wahl zum Thüringer Landtag

im **Wahlkreis** Nummer und Name

|  |
|--|
|  |
|--|

1. Auf Grund der §§ 20 bis 22 des Thüringer Landeswahlgesetzes und des § 32 der Thüringer Landeswahlordnung wird als **Bewerber** vorgeschlagen:

Familienname:

|  |
|--|
|  |
|--|

Vorname:

|  |
|--|
|  |
|--|

Geburtsdatum:

|  |
|--|
|  |
|--|

Geburtsort:

|  |
|--|
|  |
|--|

Beruf oder Stand:

|  |
|--|
|  |
|--|

Anschrift (§13 ThürLWG)

Straße, Hausnummer:

|  |
|--|
|  |
|--|

Postleitzahl, Wohnort:

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

2. **Vertrauensperson** für den Wahlkreisvorschlag ist:

Familienname, Vorname

|  |
|--|
|  |
|--|

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, ggf. E-Mail-Adresse

|  |
|--|
|  |
|--|

**Stellvertretende Vertrauensperson** ist:

Familienname, Vorname

|  |
|--|
|  |
|--|

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, ggf. E-Mail-Adresse

|  |
|--|
|  |
|--|

3. Dem Wahlkreisvorschlag sind  Anlagen beigefügt, und zwar

- a) die Zustimmungserklärung des Bewerbers mit seiner Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft,
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- c)  Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags<sup>2)</sup>, soweit diese nicht als Mitglied des Vorstandes des Landesverbands einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, als Mitglieder von Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnen,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (§ 23 Abs. 6 ThürLWG)<sup>3)</sup>,
- e) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.<sup>4)</sup>

, den

Unterschriften von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbands der Partei<sup>4)</sup> oder von drei Wahlberechtigten<sup>5)</sup>

|   |   |   |
|---|---|---|
| Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift | Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift | Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift |
| Funktion <sup>6)</sup>                                | Funktion <sup>6)</sup>                                | Funktion <sup>6)</sup>                                |
| Persönliche und handschriftliche Unterschrift         | Persönliche und handschriftliche Unterschrift         | Persönliche und handschriftliche Unterschrift         |

1) Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung. Bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 ThürLWG) ist als Bezeichnung das Kennwort anzugeben.

2) Bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 ThürLWG) und bei Vorschlägen von solchen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

3) Nur bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien.

4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5) Bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 des ThürLWG) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

6) Entfällt bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 des ThürLWG); stattdessen sind hier Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Wohnung im Sinne des § 13 des Gesetzes) der in Anmerkung 5 bezeichneten Unterzeichner des Wahlvorschlags anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.